

Siebte Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOECO –
Vom 10. August 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 i. V. m. Art. 58 Abs. 1, Art. 43 Abs. 5 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOECO – vom 20. Juli 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Januar 2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Allgemeine Prüfungsordnung“ durch das Wort „Rahmenprüfungsordnung“ ersetzt, nach den Worten „Rahmenprüfungsordnung für die“ (neu) die Worte „konsekutiven und nicht-konsekutiven“ eingefügt, nach dem Wort „Masterstudiengänge“ das Wort „an“ durch die Worte „im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften“ eingefügt und nach der Abkürzung „**MPOWiWi**“ das Zeichen „–“ und die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach den Worten „der Volkswirtschaftslehre“ das Wort „und“ durch einen Punkt und die Worte „³Darüber hinaus wählen die Studierenden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 (neu) werden nach den Worten „aus dem Angebot“ die Worte „aller von den jeweiligen Modulverantwortlichen“, nach den Worten „Modulverantwortlichen der Fakultät“ (neu) die Worte „für diesen Studiengang freigegebenen Module“ eingefügt und nach den Worten „der o. g. Modulgruppen“ der Klammerzusatz „(Freier Wahlbereich)“ angefügt.
 - cc) Nach Satz 3 (neu) wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Module außerhalb des Angebots der Fakultät können auf Antrag zugelassen werden.“

- dd) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden zu Sätzen 5 bis 7.
b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Studierende können Schwerpunktbereiche studieren. ²Schwerpunktbereiche sind zusammenhängende Studiengebiete, in denen mindestens 15 ECTS zu erwerben sind. ³Als zusammenhängende Studiengebiete gelten:

1. Labor economics
2. Macroeconomics and finance
3. Public economics
4. Energy markets
5. Health economics.

⁴Im Modulhandbuch ist anzugeben, welches Modul welchem Schwerpunktbereich zugeordnet ist. ⁵Bei Zuordnung eines Moduls zu mehreren Schwerpunktbereichen können die Studierenden selbst festlegen, welchem Schwerpunktbereich ein Modul zugeordnet wird. ⁶Auf Antrag werden bis zu drei Schwerpunktbereiche in einer Bescheinigung aufgeführt, wenn sie studiert wurden.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3 und in ihm werden die Worte „den §§ 10 und“ durch die Worte „der **Anlage** und §§“ sowie nach der Zahl „18“ der kleine Buchstabe „a“ durch den kleinen Buchstaben „b“ ersetzt.

- d) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4 und erhält folgende neue Fassung:

„(4) ¹§ 4 Abs. 5 **MPOWiWi** gilt mit der Maßgabe, dass die Unterrichts- und Prüfungssprache in den Modulen des Pflichtbereichs Englisch ist. ²Im Wahlpflichtbereich und im Freien Wahlbereich können auch Module angeboten und gewählt werden, in denen die Unterrichts- und Prüfungssprache Deutsch ist.“

- e) Der bisherige Abs. 4 wird gestrichen.

3. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4 Wahlpflichtbereich

(1) ¹Das Qualifikationsziel der Modulgruppen „Labor economics“, „Macroeconomics and finance“, „Public economics“, „Energy markets“ und „Health economics“ des Wahlpflichtbereichs liegt erstens darin, den Studierenden zu ermöglichen, sich in einem oder mehreren der in § 3 Abs. 2 genannten Schwerpunktbereiche thematisch zu vertiefen. ²Zweitens wird ein methodisches Qualifikationsziel verfolgt, indem spezifische Arbeitsweisen geschult und im Pflichtbereich erworbene Methodenkompetenzen auf verschiedene Gegenstandsfelder der modernen Volkswirtschaftslehre angewendet werden. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, sich mittels einer individuellen Zusammenstellung von methodisch und thematisch orientierten Modulen, ein

im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld spezifisch zugeschnittenes Profil auszubilden.

⁴Bei der Wahl der einzelnen Module ist § 3 Abs. 1 Satz 2 zu beachten.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul nach Abs. 1 vermittelten Kompetenzen und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

²Mögliche Prüfungsleistungen im Wahlpflichtbereich sind: Klausur, mündliche Prüfung, Seminararbeit, Hausarbeit, Kurztest, Diskussionsbeitrag, Präsentation/Präsentationspapier, Thesenpapier, Projektarbeit, Praktikumsbericht oder eine Kombination aus diesen. ³Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(3) ¹In der Regel haben die Module des Wahlpflichtbereichs entweder die Form einer Kombination von Vorlesung (2 SWS) und Übung (1-2 SWS) oder eines Seminars (3 SWS). ²Näheres wird im Modulhandbuch geregelt.“

4. Der bisherige § 4 wird zu § 5 und wie folgt geändert:

a) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1.

b) Nach Abs. 1 (neu) wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die siebte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden.“

5. Die Anlage erhält folgende neue Fassung:

„Anlage: Studienverlaufsplan Master Economics

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote	
		V	Ü	P	S		1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem			
1. Semester: Pflichtbereich – 6 Pflichtmodule						30							
Mathematics for economists	Mathematics for economists	2	1			5	5				Klausur (90 Minuten)	1	
Microeconomics	Microeconomics	2	2			5	5				Klausur (90 Minuten, 80%) und Präsentation (20%)	1	
Game theory	Game theory	2	2			5	5				Klausur (90 Minuten, 80%) und Hausarbeit (20%)	1	
Macroeconomics: business cycles	Macroeconomics: business cycles	2	2			5	5				Klausur (60 Minuten)	1	
Macroeconomics: economic growth	Macroeconomics: economic growth	2	2			5	5				Klausur (90 Minuten)	1	
Applied econometrics	Applied econometrics	2	2			5	5				Klausur (90 Minuten)	1	
2. und 3. Semester: Wahlbereich - Wahl von 10 VWL-Modulen + 2 freien Modulen à je 5 ECTS-Punkte						60							
Wahlpflichtbereich: 10 Module mit je 5 ECTS gemäß § 4						50		25	25				
Module group: labor economics	gem. § 4 Abs. 3							25	25		gem. § 4 Abs. 2	1	
Module group: macroeconomics und finance	gem. § 4 Abs. 3											gem. § 4 Abs. 2	1
Module group: public economics	gem. § 4 Abs. 3											gem. § 4 Abs. 2	1
Module group: energy markets	gem. § 4 Abs. 3											gem. § 4 Abs. 2	1
Module group: health economics	gem. § 4 Abs. 3											gem. § 4 Abs. 2	1
Freier Wahlbereich: 2 Module mit je 5 ECTS-Punkten¹⁾						10							
Freies Wahlmodul 1						5		5				2)	1
Freies Wahlmodul 2						5			5			2)	1
4. Semester: Masterarbeit						30							
Masterarbeit	Masterarbeit					30				25	Masterarbeit und Präsentation	1	
	Seminar zur Masterarbeit				2					5			
Summe SWS und ECTS:		Mind. 12	Mind. 11		Mind. 5	120	30	30	30	30			
		Mind. 60 SWS											

¹⁾ Vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3. Auch Sprachkurse können als "Freies Wahlmodul 1" und "Freies Wahlmodul 2" angerechnet werden. Ein Kurs kann in diesem Rahmen unabhängig vom Sprachniveau angerechnet werden. Falls ein zweiter Sprachkurs angerechnet werden soll, muss dieser mindestens dem Sprachniveau B2 entsprechen.

²⁾ Art und Umfang der Lehrveranstaltung(en) und der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und richten sich nach den Vorgaben der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung. „

6. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017 / 2018 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. Juli 2017 und der Genehmigungsfeststellung des Vizepräsidenten Prof. Dr. Günter Leugering vom 10. August 2017.

Erlangen, den 10. August 2017

Prof. Dr. Günter Leugering
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 10. August 2017 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. August 2017 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. August 2017.